



HESSISCHER LANDTAG

21. 12. 2015

Kleine Anfrage

des Abg. Greilich (FDP) vom 02.11.2015

betreffend Nutzung personengebundener Hinweise in Hessen

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Welche Rechtsgrundlagen liegen der Erstellung, Speicherung, Vergabe, Nutzung, Löschung und dem Zugriff sogenannter personengebundener Hinweise durch jeweils welche Behörden zugrunde?

Folgende Rechtsgrundlagen finden bei der Verarbeitung von personengebundenen Hinweisen (PHW) durch hessische Polizeibehörden im Wesentlichen Anwendung:

- §§ 20 ff. des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG),
- §§ 14 ff. der Verordnung zur Durchführung des HSOG und zur Durchführung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO),
- §§ 7 Abs. 3, 8, 9, 32 Abs. 3 Satz 2, 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG),
- § 2 Nr. 15 und 16 der Verordnung über die Art der Daten, die nach den §§ 8 und 9 des Bundeskriminalamtgesetzes gespeichert werden dürfen (BKADV)

sowie

- PHW-Leitfaden des Bundeskriminalamtes (Stand: 10.05.2012),
- Richtlinien für die Analyse und Erfassung polizeilicher Vorgänge vom 14.12.1994 in der Fassung vom 01.03.2013,
- Rahmenrichtlinien für den Kriminalaktennachweis (KAN) mit Stand 28.03.12.

Aufgrund der Vielfalt landes- und bundesgesetzlicher Vorschriften, die im Zusammenhang mit personengebundenen Hinweisen herangezogen werden können, wird auf eine enumerative Aufzählung weiterer möglicher Rechtsgrundlagen verzichtet. Neben dem HSOG sind beispielhaft als einschlägige Gesetze die Strafprozessordnung, das Waffengesetz und das Gewaltschutzgesetz zu nennen.

Frage 2. Welche personengebundenen Hinweise werden derzeit in Hessen verwendet (bitte aufschlüsseln nach Hinweis, Anzahl der jeweils betroffenen Personen sowie unter Kennzeichnung, wenn einzelnen Personen mehrere Hinweise zugeordnet sind)?

Zur Beantwortung wird auf die nachfolgend dargestellten Tabellen verwiesen:

PHW:	Anzahl:
Bewaffnet (BEWA)	13.034
Gewalttätig (GEWA)	34.643
Ausbrecher (AUSB)	113
Ansteckungsgefahr (ANST)	426
Geisteskrank (GEKR)	1.038
Betäubungsmittelkonsument (BTMK)	74.327
Freitodgefahr (FREI)	402
Straftäter rechtsmotiviert (REMO)	1.352
Straftäter linksmotiviert (LIMO)	2.339
Straftäter politisch motivierte Ausländerkriminalität (AUMO)	298
Sexualstraftäter (SEXT)	5.712
Explosivstoffgefahr (EXPL)	309
Rocker (ROCK)	297
Halter/Führer gefährlicher Tiere (HFGT)	65

Aussiedler (AUSS)	463
Mehrfach-/Intensivtäter (MEIT)	1.270
BtM-Dealer (BTMD)	14.975
häusliche Gewalt (HGEW)	27.732
DNA-Muster gem. § 19 Abs. 3 HSOG liegt HLKA (DAD) vor	9
besonders auffällige Straftäter unter 21 Jahren (BASU)	424
reisender Wohnungseinbrecher (REWO)	233
Konsument harter Drogen (KHDR)	12.271
Serienstraftäter (SST)	8.523
Bandentäter (BATA)	6.165

Stand 25.11.2015

Personen mit mehr als einem PHW im POLAS-HE

Mehrfach PHW:	Anzahl:
mit zwei PHW	29.523
mit drei PHW	9.086
mit vier PHW	2.973
mit fünf PHW	1.080
mit sechs PHW	326
mit sieben PHW	57
mit acht PHW	16
mit neun PHW	2

Stand 25.11.2015

Frage 3. In welchen Systemen werden die Hinweise in Hessen gespeichert und wer hat unter welchen Bedingungen Zugriff auf die Informationen?

Die Speicherung erfolgt grundsätzlich zunächst im Polizeilichen Auskunftssystem des Landes Hessen (POLAS-HE). Die Daten von POLAS-HE können von allen hessischen Polizeibehörden und dem Bundeskriminalamt abgefragt werden. Eine Übermittlung der Informationen an das Polizeiliche Informationssystem INPOL-Zentral erfolgt, wenn eine Fahndungsausschreibung vorliegt oder die Vorgaben aus den KAN-Rahmenrichtlinien vorliegen. Als Zugangskriterien werden gemäß Nr. 4 dieser Rahmenrichtlinie "Schwere Straftaten" (Verbrechen und Vergehen aus dem Katalog des § 100a StPO), "Straftaten gemäß § 81g StPO" (DNA-Identifizierung), "Sonstige Straftaten mit überregionaler Bedeutsamkeit" (gewohnheits-, gewerbs- oder bandenmäßige Begehung, Handeln zur Verfolgung politischer Ziele, Triebtäterschaft, planmäßige überörtliche Begehung, Begehung unter Mitführung von Schusswaffen, internationale Betätigung, erneute Straffälligkeit des Beschuldigten oder Tatverdächtigen außerhalb seines Wohn- oder Aufenthaltsbereichs) oder zur "Verhütung von Straftaten von länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung" aufgeführt.

Darüber hinaus werden bei Ausschreibungen im Schengener Informationssystem (SIS) die gegebenenfalls vorliegenden personengebundenen Hinweise "gewalttätig" und "bewaffnet" übermittelt.

Frage 4. Wie viele und welche personengebundenen Hinweise sind derzeit im Informationssystem INPOL aus Hessen gespeichert?

Ausweislich einer Abfrage beim Bundeskriminalamt sind insgesamt 122.685 in Hessen erfasste PHW in den INPOL-Datenbestand eingegangen. Die um zwei Tage differierenden Erhebungszeitpunkte der Daten beim Bundeskriminalamt (23.11.2015) und beim Hessischen Landeskriminalamt (25.11.2015) können aufgrund der zu erwartenden geringen Abweichungen vernachlässigt werden.

Personengebundene Hinweise (PHW) im INPOL-Verbund	
PHW:	Anzahl:
Bewaffnet (BEWA)	12.301
Gewalttätig (GEWA)	32.410
Ausbrecher (AUSB)	112
Ansteckungsgefahr (ANST)	411
Geisteskrank (GEKR)	833
Betäubungsmittelkonsument (BTMK)	66.364
Freitodgefahr (FREI)	196
Straftäter rechtsmotiviert (REMO)	1.328
Straftäter linksmotiviert (LIMO)	2.327
Straftäter politisch motivierte Ausländerkriminalität (AUMO)	291
Sexualstraftäter (SEXT)	5.549
Explosivstoffgefahr (EXPL)	295
Rocker (ROCK)	268

Stand: 23.11.2015

Frage 5. Welche Folgen hat die Vergabe personenbezogener Hinweise hinsichtlich des Umgangs von Bediensteten von Behörden (bspw. Polizeibeamten) mit Personen, zu denen Hinweise vorliegen?

Die Vergabe von personengebundenen Hinweisen kann zum Schutz der Person, zur Eigensicherung der eingesetzten Polizeikräfte und/oder zur Ermittlungsunterstützung erfolgen.

Frage 6. Welche weiteren personenbezogenen Informationen werden derzeit in Hessen mit den personenbezogenen Hinweisen verknüpft?

In Hessen sind die jeweiligen personengebundenen Hinweise mit den personenbezogenen Daten von Tatverdächtigen, Vermissten, sonstigen (behördlich) gesuchten Personen sowie von Personen, zu deren Schutz eine behördliche oder gerichtliche Maßnahme zum Zwecke der Gefahrenabwehr angeordnet wurde, verknüpft.

Frage 7. Werden Personen, zu denen personengebundene Hinweise vorliegen, über diesen Umstand benachrichtigt und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Nein, eine Unterrichtung von Amts wegen ist nur in den Fällen der verdeckten Datenerhebung nach Maßgabe des § 29 Abs. 6 HSOG vorgesehen.

Frage 8. Welche Möglichkeiten der rechtlichen Prüfung bzgl. der Aufnahme personengebundener Hinweise haben die Betroffenen?

Die Betroffenen haben die Möglichkeit, einen Antrag auf (gebührenfreie) Auskunft nach § 29 HSOG bei der Polizei zu stellen, der zentral vom Hessischen Landeskriminalamt bearbeitet wird. Die betroffene Person ist dann grundsätzlich nach Maßgabe dieser Vorschrift über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
 2. die Herkunft der Daten und die Empfängerinnen oder die Empfänger von Übermittlungen, soweit dies festgehalten ist,
 3. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung und sonstigen Verarbeitung
- zu unterrichten.

Soweit ein gesetzlicher Versagungsgrund gemäß § 29 HSOG für eine Auskunftserteilung vorliegt, ist die betroffene Person grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten wenden kann.

Frage 9. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, wie der Datenschutzbeauftragte des Landes Hessen die Erstellung, Speicherung, Vergabe und Nutzung personengebundener Hinweise bewertet?

Grundsätzliche Bedenken des Hessischen Datenschutzbeauftragten (HDSB) gegen die Nutzung von PHWs sind der Landesregierung nicht bekannt. Soweit der HDSB ggf. bei Prüfungen von Einzelfällen Probleme bei der Vergabe oder im Umgang mit PHWs feststellen würde, würde eine Erörterung jeweils direkt mit dem zuständigen Polizeipräsidium erfolgen.

Wiesbaden, 7. Dezember 2015

Peter Beuth